



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 7. August

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2024 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH..... 577

Bekanntmachung zur Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragsteller: Claus Meyer, 26629 Großefehn 578

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einrichtung einer Verbotszone für Waffen und
gefährliche Gegenstände anlässlich des Auricher Stadtfestes am 14.08.2026 und 15.08.2026 579

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Aurich über das Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis
im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2026 587

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich: Auslegung zur 65. Änderung des
Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 391 „In der Diere“,
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 590

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2024
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 594

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow: Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ im Ortsteil Riepe 595

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow: Inkrafttreten der 71. Änderung
des Flächennutzungsplanes..... 597

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow: Inkrafttreten der 73. Änderung
des Flächennutzungsplanes..... 598

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Jahresabschluss 2024
der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 06.11.2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 in Höhe von 51.061,03 Euro in das Wirtschaftsjahr 2025 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2024 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 28.10.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 bei der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.08.2026 bis 18.08.2026 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 05.08.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung

**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragsteller: Claus Meyer, 26629 Großefehn**

Herr Claus Meyer, Höchter Straße 15, 26629 Großefehn hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage für Rinder in der Gemarkung Strackholt, Flur 25, Flurstücke 84/1 beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist das Halten oder die Aufzucht von mehr als 600 Rindern (7.1.5) und die Lagerung von mehr als 6.500 m³ Gülle und Gärreste (9.36). Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die Tierzahl insgesamt auf 790 Rinder- und Kälberplätze. Beantragte bauliche Maßnahmen sind:

- Neubau Boxenlaufstall mit 248 Kuhplätzen
- Neubau eines 5.887 m³ Güllebehälters mit Abdeckung

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 7.5.2 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete (Schutzkriterien) betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Emissionen der Stallgebäude liegen in dem Rahmen, wie sie auf landwirtschaftlichen Betrieben in der Region vorzufinden sind. In der Hauptwindrichtung befindet sich die nächste Bebauung über 230 m entfernt. Das nächste Wohnhaus befindet sich ca. 50 m südlich des landwirtschaftlichen Betriebes. Die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für Geruch durch das geplante Vorhaben liegen im zulässigen Bereich. Der geplante Güllehochbehälter erhält zudem eine Abdeckung. Die Tierhaltung erfolgt in Boxenlaufställen mit offenen Seitenwänden und einer First-Lüftung durch die Eigen thermik der warmen Stallabluft. Die Lagerung der Rindergülle erfolgt in den Güllekellern und wird von dort in den geschlossenen Güllebehälter zugeführt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Auf Grund der vorhandenen Vorbelastungen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Das Landschaftsbild wird angesichts der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf bestehende Denkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.08.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einrichtung einer Verbotszone für Waffen und gefährliche Gegenstände anlässlich des Auricher Stadtfestes am 14.08.2026 und 15.08.2026

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG¹ in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Satz 2 WaffG, § 42 Absatz 5 Satz 4 WaffG, § 48 Absätze 1 und 1a WaffG, § 1 Satz 1 Nummer 4 SubdelegVO², § 55 Absatz 6 Satz 1 WaffG, § 1 Satz 1 Nummer 2 SubdelegVO, § 5 Absatz 2 Satz 1 DVO-WaffR³, § 35 Satz 2 VwVfG⁴ und § 1 Absatz 1 NVwVfG⁵ sowie § 11 NPOG⁶ nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 14.08.2026, 12:00 Uhr, bis 16.08.2026, 06:00 Uhr, ist es in der Stadt Aurich verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände mitzuführen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen und umfasst den durch die Von-Jhering-Straße, die Große Mühlenwallstraße, den Fischteichweg und die Julianenburger Straße begrenzten Innenstadtring der Stadt Aurich.

Als Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG zu verstehen. Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Schusswaffen aller Art: Büchsen, Flinten, Pistolen, Revolver, Schreckschusswaffen, Bolzenschussgeräte sowie sämtliche Nachbildungen und Imitationen von Schusswaffen (Anscheinswaffen)
- (2) Messer aller Art: Messer mit feststehender Klinge, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhand- und Teppichmesser), Taschenmesser, Schwerter und Säbel

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Feuerwerkskörper
- (2) (Distanz-)Elektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe
- (3) Schleudern und Katapulte
- (4) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- (5) handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Sprays oder Gase
- (6) Scheren
- (7) Äxte, Beile und Macheten
- (8) Hämmer, Schraubendreher und Meißel
- (9) Brecheisen
- (10) Kubotans und Tactical Pens
- (11) Zangen
- (12) Baseball-, Softball-, Golf- und Hockeyschläger
- (13) Bögen und Pfeile
- (14) Armbrüste
- (15) Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe

Führen im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die vorstehend näher bezeichneten Waffen und gefährlichen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Ausgenommen von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung sind Fälle, in denen für das Führen einer Waffe, eines Messers oder eines gefährlichen Gegenstandes ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies gilt für die in § 55 WaffG genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie

- (1) die Beschäftigten der kommunalen Ordnungsämter, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung dienstlich tätig sind und
- (2) mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
- (3) Bedienstete von Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung dienstlich tätig sind.

Ausgenommen von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung sind ferner insbesondere

- (1) der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in der Anlage beschriebene Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 - (2) der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 BMG⁷ und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung haben,
 - b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung haben und zum Handel mit Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 - (3) das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung üblicherweise benutzt werden,
 - (4) die Verwendung von Messern im Sinne dieser Allgemeinverfügung im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung,
 - (5) das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beruflich tätig sind sowie
 - (6) das Mitführen von Reizstoffsprüngeräten, die gemäß § 2 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG vom Verbot ausgenommen sind, und Tierabwehrsprays.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Zu 1:

Aktuell muss vor dem Hintergrund diverser Vorfälle bei Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ein erhöhtes Gefahrenpotential angenommen werden. Neben den bundesgesetzlich geregelten Waffenverboten der §§ 42 und 42a WaffG und den spezifischen Maßnahmen der Polizei ist es daher geeignet, erforderlich und angemessen, durch eine kommunale Allgemeinverfügung das bestehende Sicherheits- und Anti-Terrorkonzept der Stadt Aurich für das diesjährige Stadtfest zu ergänzen und ein Waffenverbot gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf denen im Rahmen des Stadtfestes durch den zu erwartenden Zu- und Abstrom von Besucherinnen und Besuchern Menschenansammlungen auftreten können, auszuweiten. Außerdem wird das Verbot in entsprechender Anwendung des § 11 NPOG auf die unter der lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten gefährlichen Gegenstände erweitert, da von diesen bei missbräuchlicher Verwendung eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann.

Mit dieser Allgemeinverfügung beseitigt die Untere Waffenbehörde des Landkreises Aurich die vom Mitführen der verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände in der Zeit des Auricher Stadtfestes ausgehende konkrete Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher, Veranstalter und Mitwirkenden. Bei einem entsprechendem nicht durch diese Allgemeinverfügung gehinderten Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu rechnen, sodass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dieser Wahrscheinlichkeitsprognose liegen folgende Tatsachen zugrunde:

Das Auricher Stadtfest ist eine überregional bekannte Veranstaltung und zieht daher Besucherinnen und Besucher aus dem gesamten Kreisgebiet sowie dem Umland an. Die Stadt Aurich rechnet als Veranstalterin des Stadtfestes nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre mit insgesamt mehr als 50.000 Besucherinnen und Besuchern. Die Angebote konzentrieren sich zwar auf den Auricher Marktplatz, die Burgstraße, die Osterstraße, die Kirchstraße, Hoher Wall und den Bürgermeister-Hippen-Platz, jedoch ist damit zu rechnen, dass die angrenzenden Straßen und Plätze und damit der gesamte in der Anlage dargestellte Innenstadtring im Rahmen des Zu- und Ablaufes sowie sich an die offizielle Veranstaltungszeit anschließende Gastronomiebesuche durch enorme Menschenansammlungen frequentiert werden. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass im gesamten Innenstadtring nur wenige Parkflächen zur Verfügung stehen bzw. die Zufahrtsstraßen in Anwendung des Anti-Terrorkonzeptes der Stadt Aurich für den Durchgangsverkehr gesperrt sind. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfassten Straßen, Wege und Plätze daher als Verbindung zum eigentlichen Veranstaltungsgelände dienen, da der überwiegende Teil der öffentlichen Parkflächen außerdem des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung liegen bzw. eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs im nördlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung liegt.

Die betroffenen Straßen, Wege und Plätze unterliegen somit im gesamten Veranstaltungszeitraum einer erheblichen Personenfrequentierung, sodass die Voraussetzungen des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG gegeben sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen des Auricher Stadtfestes durch die Besucherinnen und Besucher in verstärktem Maße Alkohol konsumiert wird.

Bei dieser hohen Zahl von Besucherinnen und Besuchern bei gleichzeitig hohem Alkoholkonsum ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Konflikte zwischen einzelnen Besucherinnen und Besuchern stattfinden werden. Die leichte Verfügbarkeit unmittelbar zur Verfügung stehender Waffen oder gefährlicher Gegenstände erhöht dabei das Risiko für die Schutzgüter Leben und Gesundheit in erheblichem Ausmaß.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände begründen wegen ihrer Beschaffenheit und der konkreten Möglichkeit ihrer Verwendung im Zeitraum der Veranstaltung im Bereich der Verbotszone die Annahme einer konkreten Gefahr für Leib und Leben. Dies belegt auch die polizeiliche Einsatzstatistik der Jahre 2023 und 2024. Die festgestellten Rohheitsdelikte haben sich in diesem Zeitraum von acht auf 18 mehr als verdoppelt. Besonders auffällig ist der Anstieg bei den polizeilich aufgenommenen gefährlichen Körperverletzungen von null auf neun Sachverhalte. Eine gefährliche Körperverletzung definiert sich gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB⁸ insbesondere durch die Begehung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges (Gegenstandes). Durch ein Verbot derartiger Gegenstände für den Veranstaltungszeitraum wird das Risiko, dass die Anzahl der festgestellten Rohheitsdelikte weiter zunimmt, minimiert, sodass der Regelungsgehalt dieser Allgemeinverfügung zur Verbesserung der Sicherheitslage während des Auricher Stadtfestes beiträgt. Diese Annahme wird statistisch auch dadurch belegt, dass die polizeilich aufgenommenen Rohheitsdelikte im Jahr 2025 deutlich auf insgesamt sechs Vorgänge zurückgegangen sind. Im Jahr 2025 wurde anlässlich des Auricher Stadtfestes erstmals eine entsprechende Waffenverbotszone eingerichtet.

Ferner muss mit Blick auf die jüngsten Ereignisse (Messerangriffe in Solingen, Mannheim, Siegen, Aschaffenburg, etc.) auch insoweit von einer konkret bestehenden Bedrohungslage ausgegangen werden. Mit dem Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch diese Allgemeinverfügung wird dem Schutz der über allen anderen Rechtsgütern stehenden Gütern von Leben und Gesundheit Rechnung getragen. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist dabei - je höherstehend das zu schützende Rechtsgut zu bewerten ist - eine entsprechend geringere Anforderung zu stellen.

Das mir nach § 42 Absatz 5 Nummer 2 WaffG und § 11 NPOG zustehende Ermessen ist im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG entsprechend des Zwecks der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen auszuüben.

Der Zweck des § 42 Absatz 5 Nummer 2 WaffG ist es, für bestimmte Veranstaltungen mit einem größeren Personenzustrom die Möglichkeit zu eröffnen, das bestehende gesetzliche Waffenverbot für Veranstaltungsflächen auf die daran angrenzenden Flächen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können, auszuweiten, um so auch eine Sicherheit der Personen zu gewährleisten, die sich auf diesen Flächen aufhalten bzw. diese Flächen nutzen, um auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen oder über diese Flächen die Veranstaltung verlassen. Die Ausweitung der Verbotszone für Waffen auf den Auricher Innenstadtring und damit die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche des Auricher Stadtfestes angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Schutz der sich dort aufhaltenden Personenansammlungen entspricht somit in vollem Umfang dem Zweck des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG.

Zweck des § 11 NPOG ist es, den Verwaltungsbehörden im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, geeignete Maßnahmen zur konkreten Gefahrenabwehr zu treffen.

Vorliegend wird mit der Ausweitung des Verbotes auf gefährliche Gegenstände erreicht, dass im Rahmen des Auricher Stadtfestes auch solche Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände und den daran angrenzenden Flächen verboten sind, von welchen durch ihre Beschaffenheit bei missbräuchlicher Verwendung analog zu Waffen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher ausgehen kann. Die Erweiterung des Führungsverbotes auf die aufgeführten gefährlichen Gegenstände entspricht folglich dem Zweck des § 11 NPOG.

Hinsichtlich der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es, den aus Artikel 20 Absatz 3 GG⁹ abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demnach muss jede Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde geeignet, erforderlich und angemessen sein. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie das von der Behörde gewünschte Ziel zumindest fördert. Mit dem Verbot durch diese Allgemeinverfügung können Waffen und gefährliche Gegenstände zur Verletzung der hochrangigen Schutzgüter Leib und Leben mangels Verfügbarkeit auf dem Auricher Stadtfest nicht mehr missbräuchlich verwendet werden.

Das besagte Verbot ist somit geeignet, den Schutz von Leben und Gesundheit zu bewirken. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, aber gleich wirksames Mittel ersichtlich ist. Ein geringeres, gleichermaßen geeignetes Mittel, den Schutzzweck zu erfüllen und die durch das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen verursachte konkrete Gefahr zu beseitigen, steht nicht zur Verfügung. Es sind keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen erkennbar, die den gleich wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher des Auricher Stadtfestes bewirken. Mithin ist die umfassende Verbotsregelung dieser Allgemeinverfügung auch erforderlich. Eine Maßnahme ist ferner angemessen, wenn sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (Zweck-Mittel-Relation). Somit ist eine Maßnahme als angemessen zu betrachten, wenn der durch die Maßnahme verhinderte Nachteil der Allgemeinheit größer ist, als der mit der Maßnahme verbundene Nachteil des Einzelnen. Die mit den Verböten dieser Allgemeinverfügung einhergehende Belastung, Waffen und gefährliche Gegenstände im Rahmen des Auricher Stadtfestes nicht mitführen zu dürfen, ist mit Blick auf den durch diese Allgemeinverfügung verfolgten Zweck auch zumutbar. Ein das Interesse der Öffentlichkeit an Sicherheit und Ordnung durch den Schutz von Leib und Leben überwiegendes Interesse der Besucherinnen und Besucher hinsichtlich des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist nicht erkennbar. Das persönliche Interesse eines jeden Einzelnen am Mitführen der nach dieser Allgemeinverfügung untersagten Waffen und gefährlichen Gegenstände muss mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des Auricher Stadtfestes, wie eine hohe Besucherzahl, eng gedrängte Menschenmassen und erhöhter Alkoholkonsum, zwingend zurückstehen. Die Schutzgüter Leib und Leben sind insoweit mit höherer Gewichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die auf dem Auricher Stadtfest verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände im Rahmen der Allgemeinverfügung nur in dem dort eng begrenzten Raum innerhalb der Innenstadt der Stadt Aurich verboten und dies nur über eine zeitlich sehr überschaubare Spanne in der Zeit vom 14.08.2026, 12:00 Uhr, bis zum 16.08.2026, 06:00 Uhr. Somit ist meine Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch angemessen, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insgesamt und folglich die gesetzlichen Ermessensgrenzen beachtet werden.

Die Anordnung einer Verbotszone für Waffen und gefährliche Gegenstände für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG und § 11 NPOG erfolgt damit nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Basis des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 VwGO¹⁰. Hiernach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse steht.

Die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung solange verhindert würde, bis rechtskräftig über die Klage entschieden worden ist.

Es besteht im vorliegenden Fall allerdings ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Mitführungsverbotes für Waffen und gefährliche Gegenstände im Rahmen des Auricher Stadtfestes. Volksfeste, wie das Stadtfest in Aurich, sind regelmäßig durch eine hohe

Besucherzahl und eine ausgelassene Stimmung geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen erhöht. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen bei gleichzeitigem erhöhten Alkoholkonsum steigert in diesem Zusammenhang die Gefahr der Eskalation erheblich. Um eine unmittelbare Bedrohung für die Besucherinnen und Besucher zu verhindern und die friedliche Durchführung des Auricher Stadtfestes zu gewährleisten, ist daher eine direkte Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang.

Waffen und gefährliche Gegenstände stellen kraft ihrer Beschaffenheit und ihres Bestimmungscharakters ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Dies gilt insbesondere in überfüllten und unübersichtlichen Bereichen, wie sie bei Volksfesten typisch sind. Ebenso beeinflusst der Konsum von Alkohol die Urteilsfähigkeit und Hemmschwelle der Konsumenten, was das Risiko von Unfällen, gefährlichem Verhalten oder Straftaten erhöht.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Waffen und gefährlichen Gegenständen ausgehen, können für die bedeutenden Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum, insbesondere unbeteiligter Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen eintreten. Die sofortige Vollziehung ermöglicht daher eine zügige und wirksame Durchsetzung des Verbotes. Ohne diese Anordnung würde die Verfügung erst nach Abschluss eines langwierigen Klageverfahrens durchsetzbar werden, was dem Veranstaltungszeitraum am 14.08.2026 und 15.08.2026 zuwiderlaufen würde. Der Zweck der Allgemeinverfügung, die Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Ablaufs der Veranstaltung, würde dadurch vereitelt. Das Interesse der Allgemeinheit an einer störungsfreien, sicheren und friedlichen Durchführung des Auricher Stadtfestes überwiegt somit dem Privatinteresse Einzelner an der Durchsetzung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Angesichts der hohen Besucherzahl und der konkreten Gefährdungslage steht vorliegend zweifelsfrei im öffentlichen Interesse, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Gewalt und Gefährdungen minimieren. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung dient zudem auch der Prävention, da hierdurch eine konsequente Ahndung von Rechtsverstößen erfolgen kann. Insgesamt gewährleistet die Anordnung der sofortigen Vollziehung, dass diese Allgemeinverfügung während des Zeitraumes des Auricher Stadtfestes wirksam ist und trägt damit entscheidend zum Schutz der Öffentlichkeit bei. Es kann daher nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung gewartet werden.

Hinsichtlich der pflichtmäßigen Ermessensausübung nach § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG wird sinngemäß auf die Ausführungen in der Begründung zur lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Hinweise:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 Alternative 7 WaffG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des unter lfd. Nr. 1 regelten Verbotes eine Waffe führt und der Verstoß nicht bereits den Tatbestand einer Straftat erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 53 Absatz 2 WaffG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Verbotenerweise geführte Waffen können entsprechend des § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

- 2) Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände im Sinne der lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 26 NPOG sofort sichergestellt werden.
- 3) Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, entsprechend des § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden kann.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Fundstellen:

¹ Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. I S. 95).

² Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen (Subdelegationsverordnung - SubdelegVO) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.01.2026 (Nds. GVBl. S. 1).

³ Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28.04.2014 (Nds. GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2024 (Nds. GVBl. S. 115).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. I S. 199).

⁵ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

⁶ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

⁷ Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. I S. 199).

⁸ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. I S. 95).

⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. I S. 94).

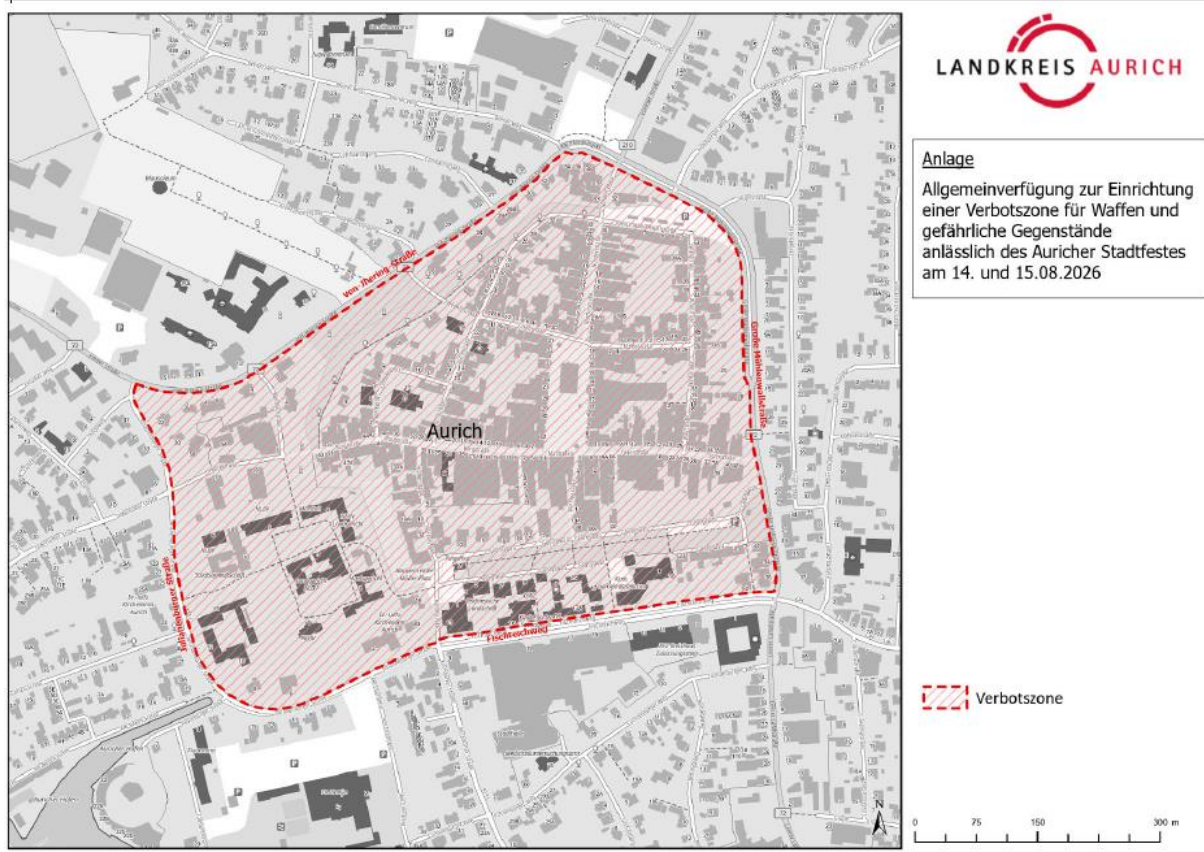
¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.05.2026 (BGBl. I S. 152).

Aurich, 06.08.2026

Landkreis Aurich

In Vertretung
-Athen-

Anlage 1



B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Aurich über das Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2026

Die Stadt Aurich erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der aktuell geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Untersagung des öffentlichen Konsums von Cannabis

Für die Dauer des Auricher Stadtfestes 2026 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i. S. d. § 1 Nummer 8 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) im unter Nummer 2 definierten Bereich untersagt. Das Verbot umfasst jede Form des Konsums, insbesondere das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis, Cannabisprodukten, Extrakten sowie deren Zubereitung.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Konsumverbot erstreckt sich über das gesamte Veranstaltungsgelände des Auricher Stadtfestes 2026 und wird mittels entsprechender Hinweisbeschilderung (siehe Anlage 1) an allen Zugängen des Stadtfestgeländes ausgewiesen. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 2). Sowohl Anlage 1 als auch Anlage 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot unter Nummer 1 gilt für folgende Zeiten:
Freitag, 14.08.2026, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 16.08.2026, 06:00 Uhr.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Konsumverbots aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Zwangsmittellandrohung und Durchsetzung

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 ausgesprochene Konsumverbot kann eine Platzverweisung für das gesamte Veranstaltungsgelände gemäß § 17 NPOG ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung des Konsumverbots kann die Platzverweisung mittels unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 64, 75 NPOG durch die Vollzugskräfte der Stadt Aurich oder der Polizei durchgesetzt werden.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Begründung

Anlässlich des Auricher Stadtfestes 2026 werden mehrere tausend Besucher in der Innenstadt erwartet. Das Publikum ist stark gemischt; erfahrungsgemäß halten sich zu allen Veranstaltungszeiten zahlreiche Kinder und minderjährige Jugendliche auf dem Gelände auf.

Zwar regelt § 5 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) bereits gesetzliche Konsumverbote (z. B. in Fußgängerzonen bis 20:00 Uhr sowie das Verbot in „unmittelbarer Gegenwart“ von Minderjährigen). Das Gesetz berücksichtigt jedoch keine temporären Großveranstaltungen. Aufgrund der extremen räumlichen Enge, der dichten Menschenansammlungen vor den Bühnen und im Bereich der Verkaufsstände ist es erwachsenen Konsumenten physisch unmöglich, den rauch- und geruchsfreien Mindestabstand zu Minderjährigen einzuhalten, womit fortlaufend Verstöße gegen § 5 Abs. 1 KCanG drohen.

Die Ausweitung des Verbots über 20:00 Uhr hinaus sowie auf das gesamte Festgelände ist das einzig geeignete und erforderliche Mittel, um den gesetzlich verankerten Kinder- und Jugendschutz lückenlos zu gewährleisten. Ein selektives Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein ungleich härterer Eingriff in die Rechte der Bürger und würde den Charakter des Stadtfestes als Familienfest zerstören. Das Interesse des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 2 Abs. 2 GG) überwiegt das Recht auf freien Cannabiskonsum einzelner Personen im Festbereich.

Die Androhung einer Platzverweisung und des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 4 stützt sich auf die §§ 64, 65, 69 und 70 NPOG und ist notwendig, um die Einhaltung des Verbots effektiv und unverzüglich vor Ort durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Aurich, den 06.07.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Anlage 1

VERBOTSZONE für Cannabis



**Der Konsum von Cannabis ist
verboten.**

***The consumption of cannabis is
prohibited.***

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Auslegung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 391 „In der Diere“

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 22.06.2026 die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 391 „In der Diere“ beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die Entwicklung von Gewerbe -und Wohnnutzung sowie Flächen für den Gemeinbedarf.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe **der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes** und des **Bebauungsplanes Nr. 391 „In der Diere“** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 10.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026

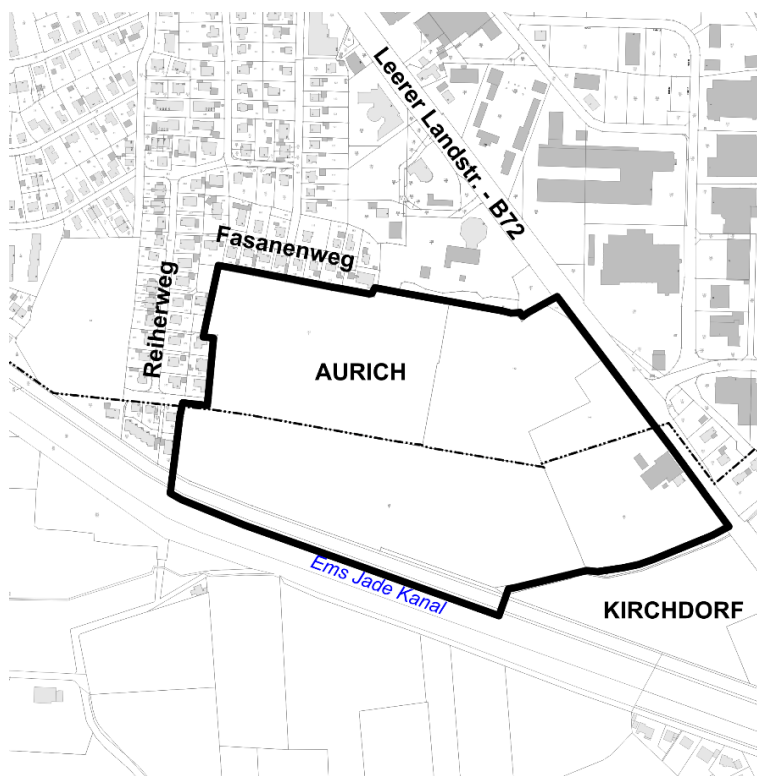
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

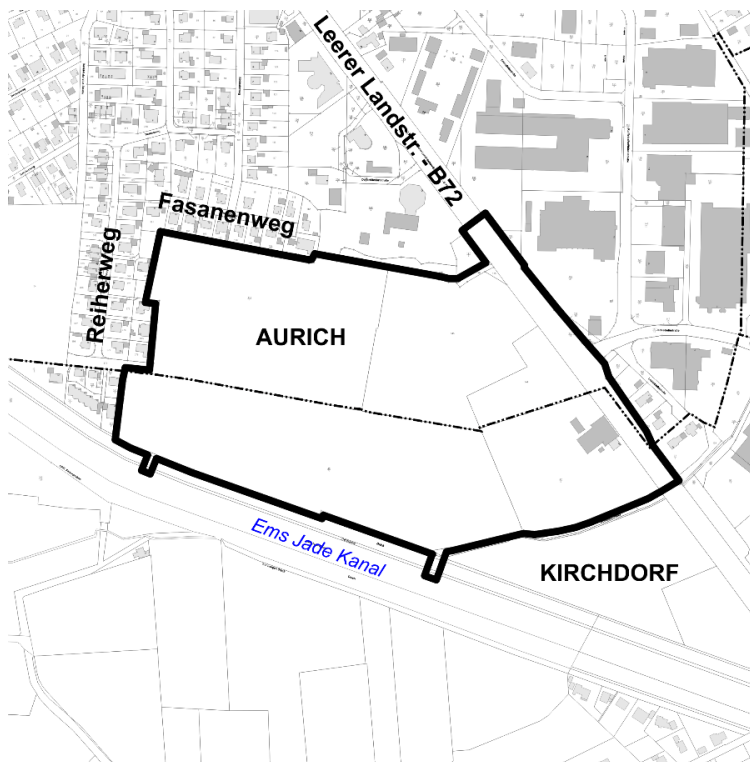
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 391 „In der Diere“ sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich der 65. Änderung Flächennutzungsplan



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 391



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 391
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 391
- Städtebauliches Konzept v. 17.04.2023
- Vorplanung Umbau Knotenpunkt Leerer Landstraße/ Jadestraße
- Umweltbericht zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 391
- UB Plan 1 - Biotypenbestandsplan
- UB Plan 2 - Bewertung der Biotypen
- UB Plan 3 - Bestandskarte der Brutvögel
- UB Plan 4 - Übersicht der Graben- und Wallheckenverluste
- UB Plan 5 - Übersicht der Internen und gebietsnahen Kompensationsflächen
- Schalltechnische Stellungnahme
- Verkehrsuntersuchung des Bebauungsplans Nr. 391
- Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich Leerer Landstraße“
- Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 391

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 391 mit Festsetzung zu Baumerhalt, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Gebäudehöhen, Grundstückszufahrten, Heckenpflanzungen, Naturnahe Retentionsfläche mit Extensivgrünland, Wallheckenbepflanzung u. Neuanlage, Wallheckenschutz u. Wasserdurchlässige Stellplätze von 2026
- Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO zu Dachziegel für geneigte Dächer von 2026
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 391 zu Baumerhalt, Bodenversiegelung, Dachziegel für geneigte Dächer, Gebäudehöhen, Grundstückszufahrten, Naturnahe Retentionsfläche mit Extensivgrünland, Oberflächenentwässerung, Pingo-Ruine, Schallschutz, Wallheckenschutz von 2026
- Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans u. zum Bebauungsplan Nr. 391 zu Amphibien, Artenschutz und Beleuchtung, Baumerhalt, Biotopschutz, Bodenversiegelung, Brutvögel, Dachbegrünung, Externausgleich Hochmoorvernässung in Georgsfeld, Ersatzwallhecken in Wallinghausen Rahe Extum Wiesens, Fledermäuse, Fassadenbegrünung, Gräben, Insekten, Kiebitzvorkommen, Landschaftsbild u. Straßenbäume, Moorböden, Naturnahe Retentionsfläche mit Extensivgrünland, Pingo- Ruine, Schallschutz, Wallheckenbepflanzung u. Neuanlage, Wallheckenschutz von 2026
- Anlage 1 zum Umweltbericht Bestandsplan Biotypen von 2026
- Anlage 2 zum Umweltbericht Biotypen- Bewertung von 2026
- Anlage 3 zum Umweltbericht Brutvögel- Bestandskarte von 2018
- Anlage 4 zum Umweltbericht Verluste u. Neuanlagen von Gräben u. Wallhecken von 2026
- Anlage 5 zum Umweltbericht Karte der internen Ausgleichsmaßnahmen und der gebietsnahen Externausgleichsflächen in Kirchdorf beiderseits am Ems-Jade-Kanal von 2026
- Vorplanung Umbau Knotenpunkt Leerer Landstraße- Jadestraße zu Bodenversiegelung von 2026
- Schalltechnische Stellungnahme von 2026
- Entwässerungskonzept von 2026

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme des Entwässerungsverbandes Aurich zur Oberflächenentwässerung von 2024
- Stellungnahme des LBEG Hannover von 2024
- Stellungnahme des Landkreises Aurich von 2024
- Stellungnahme des NLWKN Aurich zu Oberflächenentwässerung von 2024
- Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft zu Bodendenkmalen von 2024
- Stellungnahme des Naturschutzbund Aurich von 2024
- Stellungnahme des BUND Ostfriesland von 2024
- Stellungnahme der BILaNz Aurich zu Flächenversiegelung u. Naturschutzgebiet-Ausweisungen von 2024
- Stellungnahme des NLStbV Aurich zu Verkehrslärmemissionen von 2024
- Stellungnahme des GAA Emden zu Gewerbelärm von 2024
- Stellungnahme der StraPs Leer zu Moorbodensondierung von 2021
- Stellungnahme des LBEG Hannover an den Landkreis Aurich von 2022
- Stellungnahme- Ergänzung des LBEG Hannover an den Landkreis Aurich von 2022

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Bereich möglicher Umweltauswirkungen der Planung:

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG und §22 Abs. 3 NNatSchG: ca. 1940m Wallhecken im Plangebiet
- Geschützte Biotope nach §30 Abs. 2 BNatSchG: 0,11 ha naturnahes Stillgewässer im Plangebiet, 0,20 ha naturnahes Stillgewässer direkt nördlich des Plangebietes und 0,60 ha nährstoffreiche Nasswiese 50m südöstlich des Plangebietes
- Geschützte Biotope nach §24 Abs. 2 Nr.3 NNatSchG: 1,75 ha mesophiles Grünland direkt südöstlich des Plangebietes

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 06.07.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ihlow
für das Haushaltsjahr 2024 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

**Bilanz
der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2024**

Aktiva			Passiva		
	2023	2024		2023	2024
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.170.890,61	1.232.231,24	1. Nettoposition	35.737.138,73	37.656.097,44
2. Sachvermögen	59.777.660,42	61.203.096,02	1.1. Basis-Reinvermögen	15.785.038,06	15.785.038,06
3. Finanzvermögen	1.923.005,44	1.964.157,84	1.2. Rücklagen	6.812.858,12	5.030.768,36
4. Liquide Mittel	218.424,26	646.739,33	1.3. Jahresergebnis	-1.782.089,76	1.839.164,43
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	89.209,26	83.643,61	1.4. Sonderposten	14.921.332,31	15.001.126,59
			2. Schulden	21.247.503,44	19.789.908,16
			2.1. Geldschulden	20.221.259,68	18.925.930,25
			2.1.1. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	20.221.259,68	18.925.930,25
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493.373,33	376.949,36
			2.4. Transferverbindlichkeiten	337.749,25	405.489,62
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	195.121,18	81.538,93
			3. Rückstellungen	5.813.103,67	6.717.150,82
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	378.444,15	966.711,62
Bilanzsumme Aktiva	63.179.189,99	65.129.868,04	Bilanzsumme Passiva	63.176.189,99	65.129.868,04

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2024 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10. August 2026 bis einschließlich 18. August 2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Ihlow, den 04.08.2026

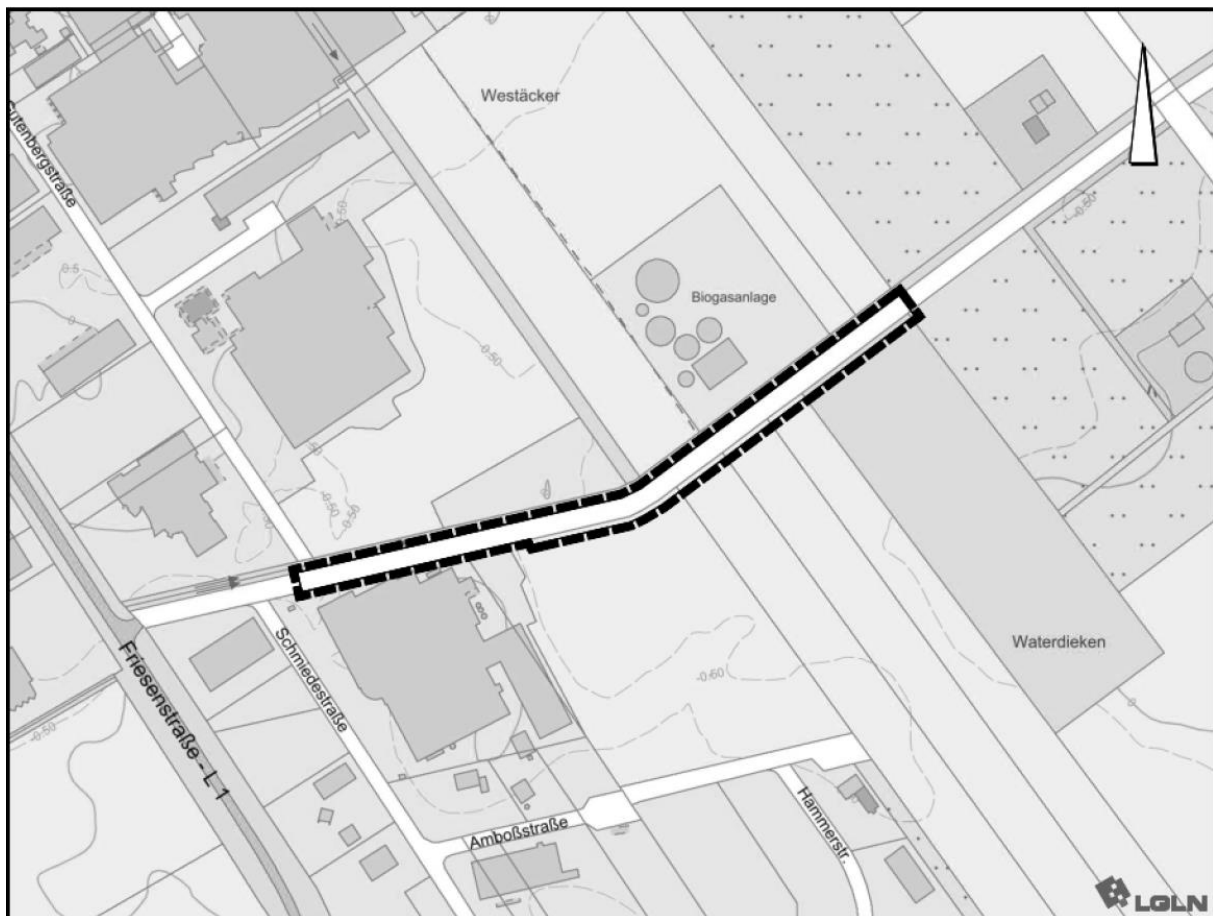
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ im Ortsteil Riepe**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ setzt im Ortsteil Riepe eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0828 überlagert mit seinem Geltungsbereich einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 0825 (Windpark Ihlow) der Gemeinde Ihlow. Dieser Bebauungsplan tritt in dem überlagerten Bereich mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 0828 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, den Anlagen zur Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplanes Nr. 0828 „Ausbau Teilabschnitt 1. Querweg“ im Ortsteil Riepe einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp-verbund.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

Ihlow, den 07.08.2026

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung festgestellte 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.2026, Az.: IV-60-02-530/2026 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 71. Änderung erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche „Biogasanlage“ für zwei Teilflächen nordöstlich des Sandweges in Höhe des Grundstückes Sandweg 4 im Ortsteil Ihlowerfehn.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich rechtswirksam.

Die 71. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

Ihlow, den 07.08.2026

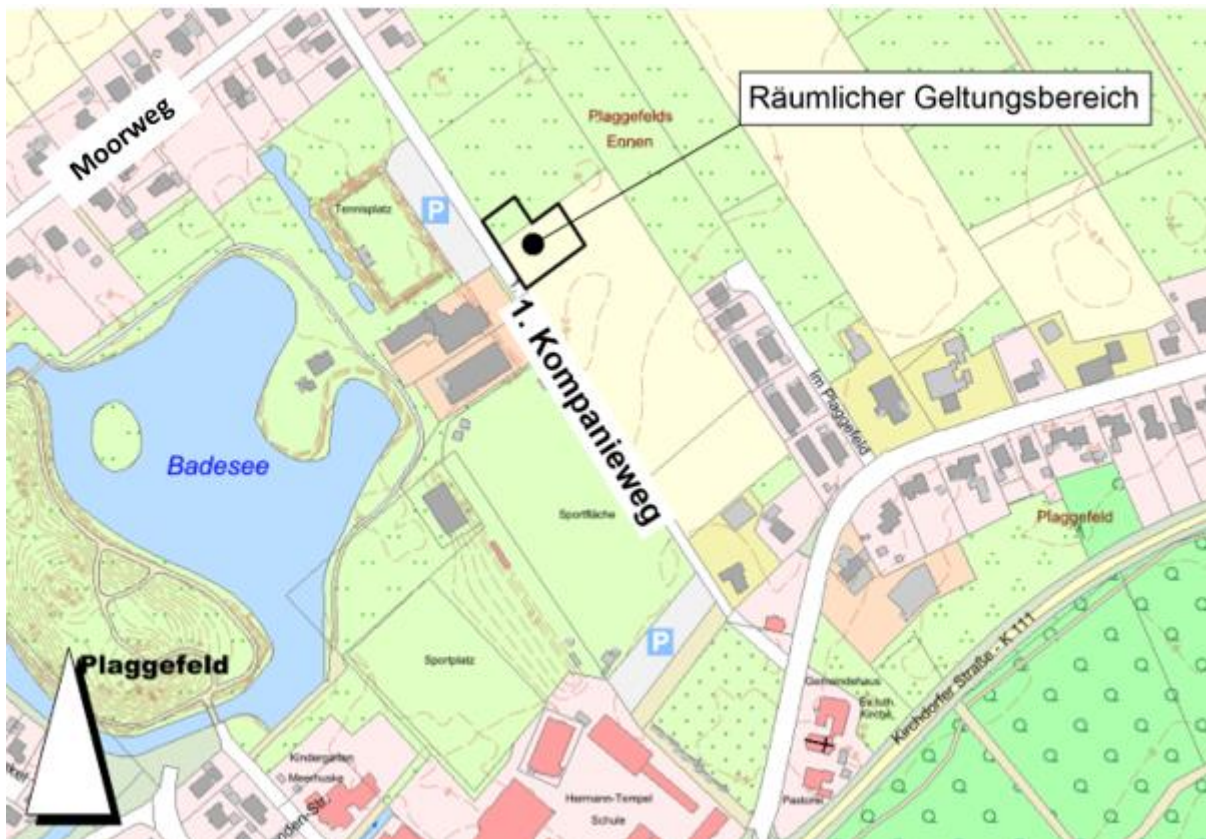
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung festgestellte 73. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.2026, Az.: IV-60-02-514/2026 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 73. Änderung erfolgt die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung aus erneuerbaren Energien“ für eine Teilfläche nordöstlich des 1. Kompanieweges in Höhe des Bürgerhauses im Ortsteil Ihlowerfehn.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich rechtswirksam.

Die 73. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

Ihlow, den 07.08.2026

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.